



WIR LEBEN STEIN

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

- 1.1. Die stonearts GmbH wird im Folgenden „Verkäufer“ genannt.
- 1.2. „Käufer“ sind natürliche oder juristische Personen, die über den Kauf von Baumaterialien (im Folgenden kurz „Kaufgegenstand“ genannt) einen Vertrag mit der stonearts GmbH als Verkäufer abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.

2. GELTUNG DIESER ALLGEMEINEN VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 2.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil jedes vom Verkäufer gemachten Angebots, jeder von Käuferseite gestellten Bestellung sowie jedes danach wie immer zwischen den Vertragsparteien zustande kommenden Kaufvertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt). Insbesondere werden diese AGB auch bei vorvertraglichen Geschäftsbeziehungen (CULPA IN CONTRAHENDO) angewendet.
- 2.2. Vom Käufer verwendete Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deren Geltung wird unter genauer Angabe der konkret anzuwendenden Bestimmungen ausdrücklich vereinbart. Führt der Verkäufer den Kaufantrag (auch nur teilweise) aus, so gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn der Käufer auf seinem Geschäftspapier, in seinem Antrag oder in einem das Verkaufsangebot des Verkäufers erwidern den Gegenanbot auf seine Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen hinweist.
- 2.3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die gesamte weitere Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, wenn sie von den Parteien nicht einvernehmlich abbedungen werden.

3. LIEFER- UND ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN

- 3.1. Der Verkäufer ist bemüht, bekannt gegebene Lieferfristen und Termine nach Möglichkeit einzuhalten. Liefertermine sind jedoch, selbst wenn sie ausdrücklich vereinbart werden, stets nur in Aussicht genommen, daher ohne Gewähr. Die Vereinbarung eines Liefertermins führt nicht dazu, dass aus dem gegenständlichen Vertrag ein Fixgeschäft wird.
- 3.2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, beginnen Lieferfristen erst ab Zahlungseingang gemäß Punkt 6.1 zu laufen.



WIR LEBEN STEIN

- 3.3. Lieferverzögerungen auf Seite der Lieferanten des Verkäufers berechtigen diesen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit. Ersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
- 3.4. Der Käufer wird den Kaufgegenstand am vereinbarten Ort abholen, es sei denn, es ist Versendung vereinbart. Der Käufer erklärt sich mit der Zusendung durch Beförderung auf der Straße, im Wege der Post oder Bahn, eines Schiffs und dgl. einverstanden.
- 3.5. Der Kaufgegenstand gilt wie folgt als ordnungsgemäß abgeliefert, übergeben und abgenommen, wobei mit der Ablieferung alle Gefahren, vor allem auch die des zufälligen Untergangs, auf den Käufer übergehen:
 - 3.5.1. bei vereinbarter Abholung mit Mitteilung an den Käufer oder einen von diesem bevollmächtigten Dritten (Spediteur, Frachtführer), dass der Kaufgegenstand am vereinbarten Ort versandbereit zur Abholung bereit steht.
 - 3.5.2. bei vereinbarter Versendung mit der Übergabe an den Transporteur (Spediteur, Frachtführer).
 - 3.5.3. bei vereinbarter Lieferung an einen bestimmten vom Käufer genannten Ort, mit Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Ort. Die Entladung des Kaufgegenstandes erfolgt auf Kosten und auf das Risiko des Käufers.
 - 3.5.4. Ist der Käufer mit der Annahme der Lieferung im Verzug, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers hinterlegen oder nach vorheriger Androhung auf dessen Rechnung aus freier Hand verkaufen (§ 373 UGB). Erreicht der erzielte Erlös aus dem Ersatzverkauf den mit dem Käufer vereinbarten Preis nicht, hat der Käufer den Differenzbetrag nachzuzahlen, wobei bereits geleistete Anzahlungen des Käufers berücksichtigt werden.
- 3.6. Im Fall des Annahmeverzuges des Käufers treffen den Verkäufer keinerlei Verpflichtungen zur Verwahrung oder aus der Verwahrung des Kaufgegenstands.

4. EIGENTUMSVORBEHALT UND EINZIEHUNG DES KAUFGEGENSTANDS

- 4.1. Sämtliche an den Käufer verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises im alleinigen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 4.2. Die Weiterveräußerung, Verpfändung und Verarbeitung von Vorbehaltsware ist dem Käufer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers gestattet.
- 4.3. Durch Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen geht der Eigentumsvorbehalt nicht unter. Dies gilt auch für den Fall, dass die gelieferten Sachen durch Verbindung zu einem unselbständigen Bestandteil einer dem Käufer oder Dritten gehörenden Sache werden. In diesem Fall bleibt der Eigentumsvorbehalt als Miteigentum an der gesamten Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der übrigen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bestehen.



WIR LEBEN STEIN

5. PREISE

- 5.1. Durch den Verkäufer angegebene Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer.
- 5.2. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Preisnachlässe welcher Art immer (Rabatt, Skonto etc.), es sei denn, ein Nachlass wurde zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

- 6.1. Es gelten die umseitig vereinbarten Zahlungsbedingungen. Mangels anderer Vereinbarung sind Kaufpreis und Nebenkosten binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 6.2. Sämtliche Zahlungen an den Verkäufer sind Spesen- und abzugsfrei durch Überweisung auf ein vom Verkäufer bekannt gegebenes Bankkonto zu leisten.
- 6.3. Zahlungen im Überweisungswege erfolgen auf Gefahr des Käufers und sind von diesem so rechtzeitig zu veranlassen, dass sie bei Fälligkeit auf dem vom Verkäufer bekannt gegebenen Bankkonto einlangen.
- 6.4. Hat der Käufer Kaufpreis und/oder Nebenkosten in Teilzahlungen oder in Raten zu entrichten, so tritt bei Verzug von mehr als 5 Werktagen mit auch nur einem Teil einer Zahlung – unabhängig von allfälligem Verschulden des Käufers – Terminverlust ein, sodass der Verkäufer sämtliche noch offenen Kaufpreistraten und Nebenkosten gegenüber dem Käufer sofort fällig stellen kann.
- 6.5. Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Käufer dem Verkäufer Zinsen in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, zumindest jedoch Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.

7. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSVERBOT

- 7.1. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur mit gerichtlich festgestellten oder durch den Verkäufer schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 7.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Leistungen – aus welchem Grund auch immer – zurückzuhalten.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 8.1. Der Verkäufer leistet keine Gewähr für eine Bestimmte Haptik oder Optik, insbesondere betreffend Musterung und Farbton seiner Produkte. Bei den gegenständlichen Produkten handelt es sich um in Form und Farbe unbelassene Naturprodukte, sodass Diskrepanzen zu den in den Werbematerialien und der Website des Verkäufers sichtbaren Produkten bzw. den an den Käufer im Vorfeld des Vertragsabschlusses übermittelten Samplesheets unvermeidbar sind. Abgesehen von jenen im Rahmen der Zertifizierung durch das österreichische Forschungs- und Prüfinstitut bestätigten Eigenschaften, leistet der Verkäufer keine Gewähr für eine bestimmte



WIR LEBEN STEIN

Beschaffenheit oder Tauglichkeit der gelieferten Waren. Da es sich bei den Waren des Verkäufers um Naturprodukte handelt, sind kleinere Steinsplitter oder vergleichbare Unregelmäßigkeiten der Waren unvermeidbar. Ebenso kann nicht vermieden werden, dass sich in den Paketen des Verkäufers Absplitterungen oder Abrieb des Kaufgegenstands ansammeln können. Solange die Echtsteinoberfläche intakt ist, das heißt, dass kein Trägermaterial sichtbar ist, ist die Ware mangelfrei.

- 8.2. Unverzüglich nach der Ablieferung im Sinne des Punktes 3.5 hat der Käufer den Kaufgegenstand auf allfällige Transportschäden oder sonstige Mängel zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 10 Werktagen schriftlich Anzeige unter Angabe der Liefernummer und des Mangels zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit des Kaufgegenstands nicht mehr geltend machen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss er ebenfalls binnen 10 Werktagen angezeigt werden, andernfalls kann der Käufer auch in Ansehung dieses Mangels die eben bezeichneten Ansprüche nicht mehr geltend machen.
- 8.3. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer verjähren jedenfalls innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe des Kaufgegenstands.
- 8.4. Die Haftung des Verkäufers für Sachschäden, die durch leicht oder grob Fahrlässiges Verhalten des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, ist ausgeschlossen. Für Personenschäden haftet der Verkäufer nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 8.5. Außer im Fall von vorsätzlicher Schädigung, haftet der Verkäufer jedenfalls nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Ebenso wird die Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.
- 8.6. Die Höhe der Haftung des Verkäufers ist – außer im Fall von vorsätzlicher Schädigung – mit der Höhe des bereits an den Verkäufer bezahlten Kaufpreises durch den Käufer beschränkt.
- 8.7. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer verjähren jedenfalls innerhalb von drei Jahren, beziehungsweise nach 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 8.8. Die vom Verkäufer verkauften Produkte sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der EU-Richtlinien und Verordnungen (CE). Dessen ungeachtet obliegt es dem Käufer, für den fachgerechte Verbau bzw. die fachgerechte Verarbeitung der Produkte nach den hierfür zur Anwendung kommenden Vorschriften zu sorgen sowie hierfür allenfalls notwendige behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Verbau bzw. eine nicht bestimmungsgemäße Verarbeitung seiner Produkte entstanden ist.
- 8.9. Der Käufer wird den Verkäufer für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus einem nicht bestimmungsgemäßen Verbau bzw. eine nicht bestimmungsgemäße Verarbeitung der Produkte des Verkäufers – insbesondere Produkthaftungsansprüche – vollinhaltlich schad- und klaglos halten.



WIR LEBEN STEIN

9. VERTRAGSRÜCKTRITT

- 9.1. Wird aus Verschulden des Verkäufers eine Lieferfrist um mehr als acht Wochen überschritten, so kann der Käufer je mittels eingeschriebenen Briefs dem Verkäufer eine Nachfrist von zumindest 30 Tagen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.
- 9.2. Liegt dem Verkäufer kein Verschulden zur Last, so sind nach Ablauf von 6 Monaten ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Aufrechterhaltung des Vertrages dem vom Rücktrittsrecht Gebrauch machenden Vertragsteil unzumutbar geworden ist. Ausgenommen hiervon sind Verzögerungen, die auf ein Ereignis höherer Gewalt, wie bspw. Seuch oder Elementarereignisse, zurückzuführen sind. Ereignisse höherer Gewalt verschieben den vereinbarten Liefertermin um jene Dauer, die das Ereignis höherer Gewalt anhält, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung der Parteien bedarf. Der Käufer ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferverzug auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.
- 9.3. Im Fall eines käuferseitigen Rücktritts vom Vertrag ist der Verkäufer unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Käufers nur zur Rückzahlung allenfalls erhaltener An- oder Teilzahlungen verpflichtet.
- 9.4. Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises, von Teilen davon oder mit der Zahlung von Nebenkosten im Verzug, so ist der Verkäufer, selbst wenn er den Kaufgegenstand an den Käufer bereits übergeben hat, auch ohne vorherige Androhung des Rücktritts berechtigt, nach Einräumung einer einwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und nach seiner Wahl entweder den Ersatz des tatsächlich eingetretenen Schadens samt entgangenem Gewinn oder als Vertragsstrafe eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr in Höhe von 15 % des vollen Kaufpreises (inklusive Umsatzsteuer ohne Abzug von Rabatten und dgl.) zu verlangen. Dieser Anspruch auf die Stornogebühr besteht unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Käufers und unbeschadet weiterer Ansprüche des Verkäufers wie etwa auf den eigentumsrechtlichen Herausgabeanspruch und darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche.
- 9.5. Im Fall des Vertragsrücktritts ist der Kaufgegenstand vom Käufer an den Verkäufer mangelfrei und ohne Gebrauchsspuren zurückzustellen. Kosten und Gefahr der Rückstellung bis zur Übergabe des Kaufgegenstands an den Verkäufer trägt der Käufer.

10. SONSTIGES

- 10.1. Erfüllungsort ist mangels anders lautender Vereinbarung für beide Vertragsteile der gesellschaftsrechtliche Sitz des Verkäufers.
- 10.2. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, allfällige mündlich getroffene Änderungen bleiben für die Parteien unbeachtlich.



WIR LEBEN STEIN

- 10.3. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- 10.4. Auf allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch über seine Gültigkeit selbst, ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 10.5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, inklusive seines Zustandekommens wird ausschließlich das für Innere Stadt Wien, Österreich als sachlich zuständiges Gericht vereinbart.